

Geschäftsverzeichnisnr. 4410
Urteil Nr. 188/2008 vom 18. Dezember 2008

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 146 Absatz 4 und 198*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, gestellt vom Korrekktionalgericht Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. November 2007 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen A. V.N. und die « STR » AG, dessen Ausfertigung am 8. Januar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Dendermonde folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 146 Absatz 4 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung in der durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 und Artikel 46 des Dekrets vom 21. November 2003 abgeänderten Fassung insofern, als er dahingehend ausgelegt wird, dass die ‘ landschaftlich wertvollen Agrargebiete ’ in den ‘ besonders wertvollen Agrargebieten ’ enthalten sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und/oder die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem in dem Fall, wo er mit Artikel 145*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999, eingefügt durch das Dekret vom 13. Juli 2001 und abgeändert durch das Dekret vom 22. April 2005, kombiniert wird, die Arbeiten, Handlungen und Änderungen in ein und demselben Gebiet in all ihren Facetten (Genehmigungserteilung, Genehmigungsbefreiung, Ahndung und Wiedergutmachung) nicht einheitlich beurteilt werden, weil ein und dasselbe Gebiet als raumordnerisch gefährdetes Gebiet beziehungsweise als nicht raumordnerisch gefährdetes Gebiet angesehen wird, je nachdem, ob Artikel 146 Absatz 4 oder Artikel 145*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Anwendung gebracht wird? »;

2. « Verstößt Artikel 198*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003 und in Verbindung mit Artikel 149 § 1 desselben Dekrets, in der [im Verweisungsurteil enthaltenen] Auslegung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dazu führt, dass für Klagen auf Wiederherstellung, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik erhoben wurden, über die aber der Richter erst nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme befunden hat, die Verpflichtung der vorangehenden gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik keine Anwendung findet, während diese Verpflichtung wohl gilt für Klagen auf Wiederherstellung, die nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik erhoben wurden, und diese Verpflichtung kraft Artikel 149 § 1 desselben Dekrets eine allgemeine Tragweite hat? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *In Bezug auf die erste präjudizielle Frage*

B.1.1. Der vorliegende Richter fragt, ob Artikel 146 Absatz 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung (nachstehend: Raumordnungsdekret 1999), ausgelegt in dem Sinne, dass die « landschaftlich wertvollen Agrargebiete » in den « besonders wertvollen Agrargebieten » enthalten seien, einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 oder die Artikel 12 Absatz 4 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, beinhalte, indem, wenn er in Verbindung mit Artikel 145*bis* des vorerwähnten Dekrets gelesen werde, bestimmte Arbeiten, Handlungen und Änderungen in demselben Gebiet nicht auf die gleiche Weise beurteilt würden, da - je nach der anwendbaren Regelung - dasselbe Gebiet als raumordnerisch gefährdetes Gebiet beziehungsweise als nicht raumordnerisch gefährdetes Gebiet angesehen werde.

B.1.2. Die präjudizielle Frage beruht insbesondere auf der Feststellung, dass die Aufzählungen der raumordnerisch gefährdeten Gebiete in Artikel 145*bis* § 1 Absatz 4 einerseits und in Artikel 146 Absatz 4 andererseits nicht mehr identisch seien infolge der Streichung - nur in der erstgenannten Bestimmung - der Wörter « besonders wertvolle Agrargebiete » durch Artikel 3 des Dekrets vom 22. April 2005.

B.2. In seinem Urteil Nr. 81/2006 vom 17. Mai 2006 hat der Hof eine präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 146 Absätze 3 und 4 des Raumordnungsdekrets 1999 wie folgt beantwortet:

« B.1. Artikel 146 Absätze 3 und 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 ‘ über die Organisation der Raumordnung ’, eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 ‘ zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik ’, abgeändert durch Artikel 46 Nr. 3 des Dekrets vom 21. November 2003 und teilweise für nichtig erklärt durch das Urteil Nr. 14/2005 des Hofes vom 19. Januar 2005, bestimmt:

‘ Die Sanktion für die Aufrechterhaltung von Verstößen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3, 6 und 7 gilt nicht, wenn die Verrichtungen, Arbeiten und Änderungen oder die unzulässige Verwendung nicht in gefährdeten Räumen erfolgen.

Als gefährdete Räume gelten Grüngebiete, Naturgebiete, Naturgebiete von wissenschaftlichem Wert, Naturschutzgebiete, Naturentwicklungsgebiete, Parkgebiete, Waldgebiete, Talgebiete, Quellgebiete, Agrargebiete mit ökologischem Wert oder Interesse, besonders wertvolle Agrargebiete, große Natureinheiten, sich in der Entwicklung befindliche große Natureinheiten und die damit vergleichbaren Gebiete, die in den räumlichen Ausführungsplänen oder Raumordnungsplänen ausgewiesen sind, sowie die geschützten Dünengebiete und die für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete, die aufgrund des Dekrets vom 14. Juli 1993 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ausgewiesen wurden ’.

B.2. Der vorlegende Richter fragt, ob diese Bestimmung, ‘ dahingehend ausgelegt, dass [sie] keine Anwendung findet auf Gebiete, die in den räumlichen Ausführungsplänen oder in den Raumordnungsplänen als “ landschaftlich wertvolle Agrargebiete ” angegeben sind, indem solche Gebiete als “ Agrargebiete, die eine besondere Bestimmung aufweisen, und somit als gefährdete Gebiete ” zu betrachten sind ’, mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung vereinbar sei.

[...]

B.5.1. Artikel 146 Absatz 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 bestimmt, in welchem Fall die Aufrechterhaltung einer städtebaulichen Übertretung strafbar ist.

B.5.2. Aus den Gründen, die der Hof in seinen Urteilen Nrn. 136/2004 und 14/2005 angeführt hat, erfüllt der Fall der Strafbarkeit der Aufrechterhaltung einer städtebaulichen Übertretung, wenn die Übertretung in einem raumordnerisch gefährdeten Gebiet erfolgt, die Erfordernisse der Genauigkeit, Deutlichkeit und Vorhersehbarkeit, die für Strafgesetze gilt.

B.5.3. Im vorliegenden Fall stellt der vorlegende Richter jedoch Fragen, die sich nicht auf die Verfassungsmäßigkeit der Einstufung einer städtebaulichen Übertretung in einem raumordnerisch gefährdeten Gebiet als Straftat beziehen, sondern auf die Vereinbarkeit von Artikel 146 Absätze 3 und 4 mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, wenn er gemäß der Rechtsprechung (Kass. 22. Februar 2005, A.L. Nr. P.04.1346.N, [www.cass.be](http://www.cass.be); Kass. 13. September 2005, A.L. Nr. P.05.0479.N, [www.cass.be](http://www.cass.be)) in dem Sinne ausgelegt wird, dass er auf ‘ landschaftlich wertvolles Agrargebiet ’ als ‘ besonders wertvolles Agrargebiet ’ Anwendung findet.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 4. Juni 2003, mit dem der fragliche Absatz 4 in das Dekret vom 18. Mai 1999 eingefügt wurde, geht hervor, dass der Dekretgeber beabsichtigte, die Aufrechterhaltung einer baulichen Übertretung als Dauerstraftat nicht zu streichen, wenn die Übertretung sich in einem raumordnerisch gefährdeten Gebiet befand (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/1, S. 9). Nach Darlegung des Autors des Dekretsvorschlags findet die Verjährung der Strafverfolgung nicht Anwendung auf vorrangige Gebiete. ‘ Diese gefährdeten Gebiete sind mittlerweile hinlänglich bekannt, denn dieser Begriff wird nicht zum ersten Mal verwendet ’. Außerdem schlussfolgerte der Autor des Vorschlags, ‘ dass in den meisten Fällen die Regelung der Verjährung von baulichen Übertretungen tatsächlich Anwendung findet ’ (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/7, S. 19).

B.6.2. Die ‘ landschaftlich wertvollen Gebiete ’ sind in den Sektorenplänen ausgewiesene ländliche Gebiete, die im Überdruck die genauere Ausweisung als ‘ landschaftlich wertvolles Gebiet ’ erhalten haben (Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 über die Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne).

Die Agrargebiete sind für die Landwirtschaft im weiteren Sinne bestimmt (Artikel 11.4.1 des obengenannten königlichen Erlasses). Landschaftlich wertvolle Agrargebiete sind Agrargebiete, für die bestimmte Einschränkungen gelten mit dem Ziel, die Landschaft zu schützen oder Landschaftsentwicklung zu betreiben. In diesen Gebieten dürfen alle Handlungen und Arbeiten ausgeführt werden, die der in der Grundfarbe angegebenen Zweckbestimmung entsprechen, sofern sie den ästhetischen Wert der Landschaft nicht gefährden (Artikel 15.4.6.1 des obengenannten königlichen Erlasses).

Daher konnte die Rechtsprechung zu der Schlussfolgerung gelangen, dass diese Gebiete, die in den Sektorenplänen genau angegeben sind, als ‘ besonders wertvolle Agrargebiete ’ anzusehen sind, die in ‘ räumlichen Ausführungsplänen oder Raumordnungsplänen ausgewiesen ’ sind im Sinne des fraglichen Artikels 146 Absatz 4 des Dekrets über die Organisation der Raumordnung.

B.6.3. Der fragliche Artikel 146 Absatz 4 erfüllt, insofern er in dem Sinne ausgelegt wird, dass die ‘ landschaftlich wertvollen Agrargebiete ’ sich in den ‘ besonders wertvollen Agrargebieten ’ befinden, das Erfordernis des Legalitätsprinzips in Strafsachen.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten ».

B.3. Nunmehr möchte der vorliegende Richter erfahren, ob der fragliche Artikel 146 Absatz 4 mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen und mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei, wenn diese Bestimmung in Verbindung mit Artikel 145*bis* desselben Dekrets gelesen werde.

B.4.1. Artikel 145*bis* § 1 des Raumordnungsdekrets 1999 wurde eingefügt durch das Dekret vom 13. Juli 2001 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. August 2001) und lautete ursprünglich wie folgt:

« Sofern die Bedingungen dieses Paragraphen erfüllt sind, bilden die geltenden Zweckbestimmungsvorschriften der Sektorenpläne und der allgemeinen Raumordnungspläne an sich keinen Ablehnungsgrund für die Genehmigungsbehörde bei der Beurteilung von Anträgen auf Erhalt einer städtebaulichen Genehmigung bezüglich bestehender Gebäude. Diese Ausnahmebestimmung gilt nur, wenn der Antrag sich bezieht auf:

[...]

Die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 angeführten Möglichkeiten gelten nicht für Erholungsgebiete und raumordnerisch gefährdete Gebiete, mit Ausnahme von Parkgebieten. Als raumordnerisch

gefährdete Gebiete gelten Grüengebiete, Naturgebiete, Naturgebiete von wissenschaftlichem Wert, Naturschutzgebiete, Naturentwicklungsgebiete, Parkgebiete, Waldgebiete, Talgebiete, Quellgebiete, landwirtschaftliche Gebiete mit ökologischem Wert oder Interesse, besonders wertvolle Agrargebiete, große Natureinheiten, sich in der Entwicklung befindliche große Natureinheiten und die damit vergleichbaren Gebiete, die in den Raumordnungsplänen ausgewiesen sind, sowie die geschützten Dünengebiete und die für das Dünengebiet wichtigen landwirtschaftlichen Gebiete, die aufgrund des Dekrets vom 14. Juli 1993 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ausgewiesen wurden. Als Erholungsgebiete gelten Tageserholungsgebiete, Gebiete für längere Erholungsaufenthalte und die damit vergleichbaren Gebiete, die in den Raumordnungsplänen ausgewiesen sind ».

B.4.2. Durch Artikel 3 des Dekrets vom 22. April 2005 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. April 2005) wird die Aufzählung von « raumordnerisch gefährdeten Gebieten » abgeändert: Die Wörter « besonders wertvolle Agrargebiete » werden gestrichen.

In den Vorarbeiten wurde diese Änderung wie folgt erläutert:

« In mehreren jüngeren Urteilen von Appellationshöfen werden landschaftlich wertvolle Agrargebiete als ‘ besonders wertvolle Agrargebiete ’ und folglich als ‘ raumordnerisch gefährdete Gebiete ’ angesehen. Wenn diese Sichtweise angenommen wird, bedeutet dies, dass in den betreffenden landschaftlich wertvollen Agrargebieten gebietsfremde Gebäude, Wohnungen und Konstruktionen nur innerhalb des bestehenden Bauvolumens umgebaut werden können. Ein Wiederaufbau ist dann unmöglich, und auch die Erweiterung von gebietsfremden Wohnungen wird dort unmöglich. Dies war jedoch nie die Absicht des Flämischen Parlamentes, als es 2001 und 2002 die Regelung über gebietsfremde Wohnungen und Gebäude angepasst hat. Auch die Verwaltung hat die Regelung nie so streng ausgelegt. Die vorgeschlagene Dekretsänderung soll daher verdeutlichen, dass landschaftlich wertvolle Agrargebiete keine raumordnerisch gefährdeten Gebiete sind für die Anwendung der Ausnahmeregelungen über gebietsfremde Gebäude. Diese Verdeutlichung erfolgt, indem der Begriff ‘ besonders wertvolle Agrargebiete ’ aus der Liste gestrichen wird (siehe diesbezüglich auch das Gutachten des Staatsrates). Dies führt zu einer erschöpfenden Liste von Zwecksbestimmungsgebieten, die alle tatsächlich im königlichen Erlass vom 28. Dezember 1972 über die Sektorenpläne oder als besondere Vorschrift in spezifischen Sektorenplänen vorkommen (diesbezüglich ist anzumerken, dass seit 2002 keine Änderungen von Sektorenplänen mehr festgelegt worden sind, so dass keine neuen Zweckbestimmungskategorien in Sektorenplänen hinzugefügt werden und kein Auslegungsproblem entsteht) » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 233/1, S. 6).

Infolge der Streichung - in Artikel 145bis § 1 Absatz 4 - der Wörter « besonders wertvolle Agrargebiete » sind die Aufzählungen der raumordnerisch gefährdeten Gebiete in Artikel 145bis § 1 Absatz 4 einerseits und in Artikel 146 Absatz 4 andererseits nicht mehr identisch.

B.4.3. Der Hof muss prüfen, ob dieser Formulierungsunterschied zwischen den beiden vorerwähnten Bestimmungen einen Verstoß gegen einerseits das Legalitätsprinzip in Strafsachen und andererseits den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beinhaltet.

B.4.4. Die Verbindung der beiden vorerwähnten Bestimmungen hat nicht zur Folge, dass Artikel 146 Absatz 4 seine genaue, deutliche und vorhersehbare Beschaffenheit, der die Strafgesetze entsprechen müssen, verlieren würde.

Folglich gilt diesbezüglich ebenfalls, was der Hof in seinem vorerwähnten Urteil Nr. 81/2006 vom 17. Mai 2006 für Recht erkannt hat, nämlich dass Artikel 146 Absatz 4 des Raumordnungsdekrets 1999, eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets vom 4. Juni 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik », nicht gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung verstößt.

B.4.5. In der Begründung zum Entwurf, der zum Dekret vom 22. April 2005 geführt hat, wird dargelegt:

« Man kann sich fragen, welche Folgen diese Dekretsänderung [nämlich die Streichung der Wörter ‘ besonders wertvolle Agrargebiete ’] auf die vorerwähnten, bereits gefällten Urteile der Appellationshöfe hat. Diese Folgen scheinen nicht zu bestehen und erfordern keine Übergangsregelung. Die Urteile wurden nämlich anlässlich der Verfolgung von baulichen Übertretungen (Artikel 146) gefällt, und nicht anlässlich der Anwendung der Abweichungsregelung über gebietsfremde Gebäude (Artikel 145*bis*). In Artikel 146 wird derzeit keine Änderung vorgeschlagen, weil für Artikel 146 eine grundlegendere Lösung ausgearbeitet werden muss infolge des diesbezüglichen Urteils des Schiedshofes.

Mehr allgemein ist hervorzuheben, dass die vorliegende, zur Verdeutlichung dienende Änderung in Artikel 145*bis* (Regelung über gebietsfremde Wohnungen) nicht an die Liste der gefährdeten Gebiete von Artikel 146 (Durchführung) gebunden wird. Welche Gebiete als gefährdete Gebiete im Rahmen der Durchführung angesehen werden, muss getrennt betrachtet werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 233/1, SS. 6-7).

B.4.6. Aus dieser Erläuterung geht hervor, dass der Dekretgeber sich bei der Abänderung der Auflistung in Artikel 145*bis* bewusst war, einen Unterschied im Anwendungsbereich von Artikel 146 Absatz 4 beziehungsweise Artikel 145*bis* einzuführen.

B.4.7. Artikel 145*bis* wurde in Kapitel IV « Rechtssicherheit bezüglich genehmigter Wohnungen und Gebäude, die außerhalb des geeigneten Zweckbestimmungsgebiets liegen » von Titel IV « Verschiedene Bestimmungen » des Raumordnungsdekrets 1999 aufgenommen.

Durch die Annahme der Artikel 145 bis 145*quater* bezweckt der Dekretgeber, « den gebietsfremden Unternehmen Rechtssicherheit zu bieten » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1203/1, S. 2).

Diese Bestimmungen beziehen sich auf den Erhalt einer städtebaulichen Genehmigung in Bezug auf bestehende Gebäude oder Konstruktionen und auf die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Genehmigung erteilt werden kann.

B.4.8. Artikel 146 Absatz 4 wurde in Kapitel I « Strafbestimmungen » von Titel V « Durchführungsmaßnahmen » des Raumordnungsdekrets 1999 aufgenommen.

In dieser Bestimmung wird unter anderem die Fortsetzung oder die Aufrechterhaltung von Handlungen, Arbeiten oder Änderungen, entweder ohne vorherige Genehmigung oder im Widerspruch unter anderem zur Genehmigung, zu einem räumlichen Ausführungsplan, zu Bau- und Parzellierungsgenehmigungen, unter Strafe gestellt.

B.4.9. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der vorerwähnte Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.5. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.



*In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage*

B.6. Die zweite präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 198*bis* des Raumordnungsdekrets 1999 - in Verbindung mit Artikel 149 § 1 desselben Dekrets - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung dazu führe, dass für Klagen auf Wiederherstellung, die vor dem am 16. Dezember 2005 erfolgten Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich der gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik eingeleitet worden seien, über die aber der Richter erst nach dem 16. Dezember 2005 befinde, die Verpflichtung der gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik keine Anwendung finde, während diese Verpflichtung wohl gelte für Klagen auf Wiederherstellung, die ab dem 16. Dezember 2005 eingeleitet worden seien.

B.7. Der fragliche Artikel 198*bis* des Raumordnungsdekrets 1999 ist eine Übergangsbestimmung.

Gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung tritt Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Raumordnungsdekrets 1999 in Kraft, nachdem der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik eingesetzt und die Geschäftsordnung genehmigt wurde. Ab diesem Datum ist die Stellungnahme des Hohen Rates erforderlich in Bezug auf Wiederherstellungsklagen, die durch einen Städtebauinspektor oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium einzureichen sind.

Absatz 2 dieser Bestimmung betrifft Wiederherstellungsklagen, die bereits eingereicht worden waren zu dem Zeitpunkt, als der vorerwähnte Artikel 149 § 1 Absatz 1 in Kraft getreten ist, und die folglich noch nicht dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik im Hinblick auf eine Stellungnahme vorgelegt worden sind. In der Auslegung des vorlegenden Richters kann der Richter diese Wiederherstellungsklagen dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik noch unterbreiten, ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Einreichung.

B.8. In den Vorarbeiten wurde die fragliche Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

« Eine Reihe von Übergangsbestimmungen sind übersehen worden.

Der neue Artikel 198*bis* sieht zwei Übergangsmaßnahmen vor:

- Zunächst kann der Hohe Rat natürlich noch keine gleichlautende Stellungnahme abgeben, solange er noch nicht eingesetzt wurde und seine Geschäftsordnung noch nicht genehmigt wurde.
- Für bereits laufende Klagen, über die noch kein Urteil gefällt wurde, kann der Richter souverän beurteilen, ob eine Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik eingeholt wird oder nicht » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/5, S. 6).

B.9. Somit bietet die fragliche Bestimmung dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik die Möglichkeit, wenn der Richter ihn dazu auffordert, sich zu Wiederherstellungsklagen zu äußern, die bereits eingereicht worden waren zu dem Zeitpunkt, als Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Raumordnungsdekrets 1999 in Kraft getreten ist.

B.10. Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Raumordnungsdekrets 1999, so wie er durch das Urteil Nr. 14/2005 des Hofes vom 19. Januar 2005 teilweise für nichtig erklärt worden ist, lautet wie folgt:

« Zusätzlich zu der Strafe kann das Gericht anordnen, den Ort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die rechtswidrige Verwendung einzustellen und/oder Bau- oder Anpassungsarbeiten durchzuführen und/oder einen Geldbetrag in Höhe des Mehrwertes, den das Gut durch den Verstoß erhalten hat, zu zahlen. Dies geschieht auf Antrag des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, auf deren Gebiet die Arbeiten, Einrichtungen oder Änderungen im Sinne von Artikel 146 ausgeführt wurden. Wenn diese Verstöße [...] begangen wurden, ist eine vorherige gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik erforderlich ».

B.11.1. Die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Möglichkeit des Richters, noch die Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik zu beantragen, beruht auf den gleichen Gründen, die Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Raumordnungsdekrets 1999 zugrunde liegen, nämlich die Kohärenz der Wiederherstellungspolitik.

Es gehört zur Ermessensbefugnis des Dekretgebers, in Bezug auf die Raumordnung die Wahl der Wiederherstellungsmaßnahme der hierfür als die geeignetste angesehene Instanz zu überlassen. Er muss dabei jedoch die Artikel 10 und 11 der Verfassung einhalten.

B.11.2. Selbst wenn angenommen werden kann, dass der Dekretgeber es als notwendig erachtet hat, im Hinblick auf die Kohärenz der Wiederherstellungspolitik den Wiederherstellungsklagen eine Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik

vorangehen zu lassen, kann der Richter diese Stellungnahme selbstverständlich erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Hohe Rat tatsächlich strukturiert ist, beantragen. Die neue Regelung über die vorangehende Stellungnahme kann erst zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem der Hohe Rat eingesetzt und seine Geschäftsordnung genehmigt worden ist.

B.11.3. Wenn der Dekretgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er außerdem den Standpunkt vertreten, dass diese Änderung der Politik mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muss, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung liegt nur vor, wenn die Übergangsregelung zu einem Behandlungsunterschied führt, für den keine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.11.4. Somit konnte der Dekretgeber sich gemäß seiner ursprünglichen Zielsetzung, nämlich die Gewährleistung einer guten Raumordnung, dafür entscheiden, das Klagerecht des Städtebauinspektors oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums unangetastet zu lassen.

Es ist kennzeichnend für die Beschaffenheit der Dekretsänderung, dass für Klagen, die vor dem 16. Dezember 2005 eingereicht wurden, keine vorangehende Stellungnahme angefordert werden kann. Wenn für Wiederherstellungsklagen, die vor dem 16. Dezember 2005 eingereicht, im Hauptverfahren vor dem Strafrichter jedoch nach dem 16. Dezember 2005 behandelt werden, der Strafrichter noch die Möglichkeit hat, eine Stellungnahme des Hohen Rates einzuholen, ist es vernünftig gerechtfertigt, dass diese Stellungnahme weder vorher erteilt wird, noch verpflichtend ist. Zunächst kann die Stellungnahme nicht vorher erteilt werden, und sodann hat ein Urteil über die Sachdienlichkeit einer Klage keine Daseinsberechtigung mehr, weil die Klage bereits anhängig ist und außerdem davon auszugehen ist, dass die klagende Verwaltung diese Untersuchung durchgeführt hat.

B.11.5. Gleichzeitig ist zu bemerken, dass Artikel 198*bis* des Raumordnungsdekrets 1999 ebenfalls einem Ziel des Verfahrensablaufs dient. Der Richter muss die Möglichkeit, die Stellungnahme beantragen zu können, gegen die Notwendigkeit abwägen, diese Stellungnahme einzuholen, um über die konkrete Streitsache entscheiden zu können.

B.12. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 146 Absatz 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, in Verbindung mit Artikel 145*bis* desselben Dekrets, verstößt weder gegen die Artikel 10 und 11, noch gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

- Artikel 198*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juni 2003, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt